
Statuten

Statuten der Lebenshilfe Österreich

Inhaltsverzeichnis

Statuten	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 3a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EstG.....	4
§ 4 Art und Aufbringung finanzieller Mittel	6
§ 5 Mitglieder	6
§ 6 Beginn der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder	8
§ 11 Organe des Vereins	8
§ 12 Die Mitgliederversammlung	8
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 14 Das Präsidium.....	12
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	13
§ 16 Die Präsidentin / Der Präsident / Die Vizepräsidentinnen / Die Vizepräsidenten	15
§ 17 Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär.....	16
§ 18 Beiräte.....	16
§ 19 Die Rechnungsprüfer*innen / Wirtschaftsprüfer*innen.....	17

§ 20 Die Schlichtungseinrichtung.....	18
§ 21 Auflösung des Vereins	18

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Österreich“ und hat seinen Sitz in Wien. Die „Lebenshilfe Österreich“ ist überparteilich, konfessionell ungebunden und stellt den Bundesverband der autonomen Bundesländervereine bzw. Bundesländerverbände (in der Folge Landesorganisationen genannt) dar.

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

- (1) Die „Lebenshilfe Österreich“ ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig und mildtätig tätig, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Menschen mit intellektuellen Behinderungen, zur Erlangung von mehr Teilhabe, Wahlfreiheit und einer selbstbestimmten Lebensführung sowie zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention, dies im Dialog mit Selbstvertreter*innen, Angehörigen und Dienstleister*innen.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf:
 1. Arbeit auf Bundesebene; Koordination von landesübergreifenden Angelegenheiten;
 2. Kooperation mit europäischen und internationalen Partnerorganisationen;
 3. Die Unterstützung der Landesorganisationen bei der Entwicklung von Grundsätzen über den Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen über die gesamte Lebensspanne und in allen Lebensbereichen
 4. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung;
 5. Politisches und gesellschaftliches Lobbying;
 6. Kooperation mit strategischen Partner*innen (öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen) national und international;
 7. Evidenzbasierte Forschung und Entwicklung;
 8. Wissensmanagement (Aus- und Weiterbildung);

9. Information der Mitglieder insbesondere in den Bereichen Recht und Gesellschaftspolitik;
10. Angebote zum Interessenausgleich zwischen Menschen mit Behinderungen und Angehörigen, Dienstleister*innen sowie dem sozialen und politischen Umfeld;
11. Förderung von ehrenamtlicher, freiwilliger und hauptberuflicher Tätigkeit von Personen, die sich in Teilbereichen für die Bedürfnisse behinderter Menschen engagieren.
12. Betrieb einer Website sowie von verschiedenen Kanälen auf Plattformen sozialer Medien.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EstG

- (1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (9) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (10) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (11) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen
- (12) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (13) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (14) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- (15) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- (16) Der Verein kann als Dachverband auch die (im Sinn des § 39 Abs 3 BAO) „Zusammenfassung“ der ihm angehörenden Vereine, verstanden als Übernahme von Koordinierungstätigkeiten, Bereitstellung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung, Übernahme von Maßnahmen der Werbung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die verfolgten Zwecke sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen der Körperschaften gegenüber Dritten übernehmen; in diesem Fall ist § 39 Abs 3 BAO zu beachten.

§ 4 Art und Aufbringung finanzieller Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge;
- (2) Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Aktivitäten und Publikationen;
- (3) Spenden, Geschenke, letztwilligen Verfügungen und sonstigen Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
- (4) Förderungen / Subventionen.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder können nur die Lebenshilfe-Landesorganisationen sein.
- (2) **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, deren Bedeutung und Wirken bundesweit den Vereinszweck (§ 2) unterstützen.
Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie werden zu Veranstaltungen der Lebenshilfe Österreich eingeladen.
- (3) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Bundesverband ernannt. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie werden zu Veranstaltungen der Lebenshilfe Österreich eingeladen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Ziffer 1, 2 und 3 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Ende der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person;
 2. Tod der physischen Person;
 3. Austritt;
Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst für das folgende Jahr wirksam.
 4. Ausschluss;
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens, von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden. Das Mitglied ist hierüber eingeschrieben zu verständigen und hat das Recht, den Ausschluss innerhalb von sechs Wochen vor der Schlichtungseinrichtung zu bekämpfen.
- (2) Weder die austretenden noch die ausgeschlossenen Mitglieder haben einen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 1 Ziffer 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder (Landesorganisationen): Die Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages und der Mitgliedsbeitragsschlüssel werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Landesorganisationen sind halbjährlich (jeweils bis 5. Februar bzw. 5. August) fällig. Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Landesorganisation – spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit – kann das Präsidium eine Fristerstreckung der Fälligkeit beschließen.
- (3) Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Präsidium festgesetzt und sind jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Angebote der Lebenshilfe Österreich in Anspruch zu nehmen und von den für Mitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Lebenshilfe Österreich stets voll zu wahren und zu fördern und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sollen im Innenverhältnis von den Mitgliedern umgesetzt werden. Im Außenverhältnis, somit gegenüber allen Nichtmitgliedern, sind für die Öffentlichkeit relevante Beschlüsse zu veröffentlichen und von allen Mitgliedern zu vertreten. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind die offizielle Position der Lebenshilfe Österreich.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins dienen zur Willensbildung bzw. Führung des Vereins. Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) das Präsidium;
- (3) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär;
- (4) die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
- (5) die Schlichtungseinrichtung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Willensbildungsorgan des Vereins.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie muss 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung elektronisch oder schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten im Namen des Präsidiums einberufen werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht ohnehin einer Landesorganisation zugeordnet werden können sowie die

Ehrenmitglieder und die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Jedes ordentliche Mitglied ist zusätzlich zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Landesorganisation mit 3 Delegierten, jeweils aus dem Bereich der Angehörigen, Selbstvertreter*innen und Dienstleistungs-Geschäftsführungen in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vertreter*innen jeder Landesorganisation sind im Rahmen der Anmeldung zur Mitgliederversammlung von der Landesorganisation namentlich bekannt zu geben. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme sowie die Präsidentin oder der Präsident. Das Stimmrecht ist grundsätzlich von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten der Landesorganisation auszuüben, die Landesorganisation kann aber andere ihrer Delegierten bevollmächtigen. Die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten wird keiner Landesorganisation zugerechnet.

- (3) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Mitglieder der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskunftspersonen vorschlagen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums,
 - b) schriftliches Verlangen beim Präsidium von mindestens einem Mitglied,
 - c) Verlangen mindestens einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
 - d) Verlangen mindestens einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz)binnen vier Wochen ab einem Verlangen iSd lit b) - d) statt.

Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Namen des Präsidiums bzw., sollte diese oder dieser verhindert sein oder untätig bleiben, durch eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer elektronisch oder schriftlich.

- (6) Nur die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 3 Wochen vor Abhaltung derselben in der Bundesgeschäftsstelle elektronisch oder schriftlich mit aktiver Rückmeldung zur Bestätigung des Erhalts eingebracht werden. Nach Ablauf dieser

Frist sind alle eingelangten Anträge von der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich an alle Landesorganisationen sowie an das Präsidium zu senden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte plus 1 der ordentlichen Mitglieder (5 Landesorganisationen) anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen schriftlich und elektronisch zulässig.
- (8) Bei der Abstimmung im Umlaufbeschluss wird die nach diesen Statuten erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder berechnet. Wenn über Statutenänderungen, Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages, Mitgliedsbeitragsschlüssel oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die 2/3 Mehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Für den Fall einer Verhinderung enthält die Geschäftsordnung Regelungen über ihre/seine Vertretung.
- (10) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Präsidium getroffen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (12) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

Nähere Bestimmungen werden in der „Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung“ geregelt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts;
In diesem Punkt sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
In diesem Punkt sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.
- (3) Entlastung des Präsidiums;
In diesem Punkt sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.
- (4) Entgegennahme und Beschlussfassung von Arbeitsprogramm und Budget;
- (5) Wahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder und ihrer Funktionen.
- (6) Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer; bzw. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
- (7) Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium vorgelegten und den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebrachten Anträge;
- (8) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
- (9) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (10) Festlegung der Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages, des Mitgliedsbeitragsschlüssels und der Mitgliedsbeiträge;
- (11) Beschlussfassung über Statuten, Leitbild, Strategien und Evaluierungen;
- (12) Erwerb von Liegenschaften und deren Veräußerung;
- (13) Aufnahme von Krediten aller Art;
- (14) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung;
- (15) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 6 und maximal 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, jeweils aus dem Kreis des Angehörigen-Beirats, des Beirats der Dienstleistungs-Geschäftsführungen und des Selbstvertretungsbeirats
 - mindestens zwei und maximal drei weiteren Personen; davon eine Selbstvertreterin oder ein Selbstvertreter.sowie:
 - der Generalsekretärin /dem Generalsekretär mit beratender Stimme
- (2) Die Funktion einer Kassierin/eines Kassiers und einer Schriftführerin/eines Schriftführers ist aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder zu bekleiden.
- (3) Die Funktionsdauer der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer beträgt maximal ununterbrochen 12 Jahre (3 Funktionsperioden). Im Fall, dass die 12 Jahre während einer laufenden Funktionsperiode erreicht werden, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode.
Nach einer 4-jährigen Funktionspause können die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder wieder zur Wahl antreten. Die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder bleiben, trotz Ablauf der Funktionsperiode, so lange im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Beendigung seiner Funktionsperiode kann eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die verbleibende Funktionsperiode von der Mitgliederversammlung in das Präsidium gewählt werden.
- (4) Das Präsidium tagt zumindest viermal pro Kalenderjahr. Das Präsidium wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, im Falle ihrer/seiner Verhinderung vom stimmberechtigten Präsidiumsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Präsidium. Bei gleich langer Zugehörigkeit vom an Jahren ältesten Präsidiumsmitglied.

- (5) Den Vorsitz im Präsidium führt die Präsidentin/der Präsident, im Falle ihrer/seiner Verhinderung das stimmberechtigte Präsidiumsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Präsidium. Bei gleich langer Zugehörigkeit das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied.
- (6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 4 stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 14 Tage vorher elektronisch oder schriftlich eingeladen wurden und die Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- (7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen, schriftlich und elektronisch zulässig. Bei der Abstimmung im Umlaufbeschluss wird die nach diesen Statuten erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder berechnet.
- (9) Über begründetes Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss eine außerordentliche Präsidiumssitzung binnen 10 Tagen stattfinden.
- (10) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme jener der Generalsekretärin/des Generalsekretärs erfolgt ehrenamtlich.
- (11) An den Sitzungen des Präsidiums können andere kompetente Personen mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten mit beratender Stimme teilnehmen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Das Präsidium hat für die Abwicklung der Geschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (2) Antragstellungsrecht an die Mitgliederversammlung;

- (3) Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- (4) Das Präsidium trifft in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Entscheidung;
- (5) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Abfassung des Arbeitsprogramms und Budgets;
- (6) Beschlussfassung über Bestellung, Abberufung, Anstellung und Auflösung des Dienstverhältnisses der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sowie die Übertragung von Aufgaben an diese/diesen;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Vorfinanzierung genehmigter Projekte bis zum Gesamtausmaß von 40.000 Euro;
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums können vom Präsidium mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben eigenverantwortlich beauftragt werden;
- (10) Bildung von Beiräten, Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
- (11) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (12) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- (13) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.
- (14) Unbeschadet des Punktes 104 dieser Statuten ist das Präsidium ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Präsidiums erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 16 Die Präsidentin / Der Präsident / Die Vizepräsidentinnen / Die Vizepräsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die drei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, maximal jedoch auf ununterbrochen 12 Jahre (3 Funktionsperioden). Im Fall, dass die 12 Jahre während einer laufenden Funktionsperiode erreicht werden, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode.
Nach einer 4-jährigen Funktionspause können die Präsidentin/der Präsident bzw. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wieder zur Wahl antreten. Die Präsidentin/Der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bleiben, trotz Ablauf der Funktionsperiode, so lange im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Die Präsidentin/Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung, im Falle ihrer/seiner Verhinderung obliegt die Vorsitzführung dem stimmberechtigten Präsidiumsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Präsidium. Bei gleich langer Zugehörigkeit dem an Jahren ältesten Präsidiumsmitglied.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident allein unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist unverzüglich der Bericht an das Präsidium bzw. an die Mitgliederversammlung zu geben und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- (5) Für das Innenverhältnis geltende Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Präsidentin/des Präsidenten regelt die Geschäftsordnung. Das betrifft insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen zwei Personen aus dem Kreis von Präsidentin oder Präsident, Präsidiumsmitglied bzw. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs den Verein vertreten müssen.

§ 17 Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär

- (1) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär führt die operativen Geschäfte des Vereins und hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu sorgen. Unbeschadet des § 16 Abs 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär den Verein mit Einzelzeichnungsbefugnis; im Innenverhältnis wirksame Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär wird vom Präsidium mittels Dienstvertrages angestellt und übt die ihm übertragenen Aufgaben für unbestimmte Zeit aus.
- (3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere für das Innenverhältnis geltende Beschränkungen der Vertretungsbefugnis gemäß § 17 (1) sowie Bestimmungen betreffend das Verhältnis Präsidium - Präsidentin oder Präsident – Generalsekretärin oder Generalsekretär werden in der Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsstelle geregelt.

§ 18 Beiräte

- (1) Es sind jedenfalls ein „Selbstvertretungs-Beirat“, ein „Beirat der Angehörigen“ und ein „Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführungen“ vom Präsidium einzurichten. Sie sind in die Entscheidungsfindung des Vereins beratend und unterstützend in der Form eines Trialogs einzubinden.
- (2) Die Landesorganisationen entsenden jeweils zwei Mitglieder aus dem Kreis der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter für 4 Jahre abgestimmt auf die Funktionsperiode des Präsidiums in den Selbstvertretungs-Beirat.
- (3) Die Landesorganisationen entsenden jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Angehörigen für vier Jahre abgestimmt auf die Funktionsperiode des Präsidiums in den Beirat der Angehörigen.
- (4) Die Landesorganisationen entsenden jeweils ein Mitglied und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Dienstleistungs-Geschäftsführungen für 4 Jahre abgestimmt auf die Funktionsperiode des Präsidiums in den Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführungen.
- (5) Die Beiräte haben beratende und unterstützende Funktion. Die Beiräte der Angehörigen, der Dienstleistungs-Geschäftsführungen und der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter erstellen alle vier Jahre einen Vorschlag für eine der Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten aus ihrem Kreis.

- (6) Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

§ 19 Die Rechnungsprüfer*innen / Wirtschaftsprüfer*innen

- (1) Wird von der Mitgliederversammlung ein/e Wirtschaftsprüfer*in zur Abschlussprüfung bestellt, so übt diese gleichzeitig auch die Funktion der beiden Rechnungsprüfer*innen aus. In diesem Fall müssen auch keine bestellt werden. Sie haben der Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht zu erstatten und den Antrag auf finanzielle Entlastung des Präsidiums zu stellen. Werden allerdings zwei Rechnungsprüfer*innen bestellt, werden diese von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei ihrer Bestellung ist auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten, insbesondere dürfen sie keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen/Wirtschaftsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer*innen/Wirtschaftsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen/Wirtschaftsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer*innen/Wirtschaftsprüfer*innen insbesondere die ordnungsgemäße Umsetzung der finanzrelevanten Beschlüsse des Präsidiums im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer*innen/Wirtschaftsprüfer*innen haben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 20 Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterin und Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet, nachdem sie beide Streitteile gehört hat, nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht der Schlichtungseinrichtung unterwerfen, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines begünstigten Zweckes darf das (Rest-) Vermögen des Vereines nur für die in Punkt 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke verwendet werden. Sofern gewährleistet ist, dass diese Bedingung eingehalten wird, ist das Vermögen des Vereins an die Landesvereine der Lebenshilfe nach demselben Schlüssel nachdem letztmals die Mitgliedsbeiträge an die Lebenshilfe Österreich aufgeteilt wurden zu verteilen.

Die Präsidentin/Der Präsident hat die freiwillige Vereinsauflösung ohne Verzug schriftlich der Vereinsbehörde bekanntzugeben.

Lebenshilfe Österreich

Favoritenstraße 111/10
1100 Wien

Mobil: +43 (0)664 83 72 448
ZVR-Zahl: 599047772

office@lebenshilfe.at
www.lebenshilfe.at

© Lebenshilfe, Jänner 2026